

## **Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes zur externen Anhörung zum Rechtsetzungsvorhaben**

- I. **Entwurf eines Gesetzes für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsgesetz (SEBBG)**
- II. **Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung**

**Schreiben vom 28.09.2021**

---

Sehr geehrter Herr Dr. Franz,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme im Rahmen der o.g. externen Anhörung zum Rechtsetzungsvorhaben abgeben zu können. Die Arbeitskammer nimmt wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliche Bewertung**

Die Arbeitskammer begrüßt, dass nachdem bei der vorherigen Novellierung des Saarländischen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsgesetz (SKBBG) die Reduzierung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Fokus stand, nun der Fokus bei der Neufassung des Gesetzes auf der Steigerung der Qualität der saarländischen Kindertageseinrichtungen und der -tagespflege liegt. Durchaus sieht die Arbeitskammer die Bemühungen, die aktuelle Situation in den saarländischen Kindertageseinrichtungen durch die vorliegenden Entwürfe zu verbessern. Allerdings ist die Neufassung des Gesetzes und der Verordnungen für das im Vorblatt des Gesetzesentwurfs beschriebene hehre Ziel, „mit diesem Gesetzentwurf (...) [die] Personalisierungsvorgaben den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen“ nicht ausreichend, gemessen an den wissenschaftlichen Standards. Da eine Anpassung des Personalschlüssels bereits längere Zeit auf sich warten ließ, hat sich die Arbeitskammer mit der vorliegenden Neufassung des Gesetzes und der Verordnungen eine eindeutige Verbesserung der aktuellen Situation in den saarländischen Kindertageseinrichtungen erhofft. Die Entwürfe bleiben allerdings deutlich hinter den Erwartungen zurück.

## **2. Zu einzelnen Aspekten der Entwürfe und der Erläuterung**

### **Zu I. Entwurf eines Gesetzes für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsgesetz (SEBBG)**

#### **➤ § 1 Grundsätze**

##### **Zu (1) Bildungsprogramm für saarländische Krippen und Kindergärten**

Da das Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten die Grundlage für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege darstellt, muss darauf hingewiesen werden, dass zu den Kindertageseinrichtungen auch Horte zählen. Diese tauchen allerdings nicht im Bildungsprogramm und den Handreichungen auf.

Nach Auffassung der Arbeitskammer müsste entsprechend dem Bildungsprogramm und den Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten, ein solches Programm auch für Arbeit in Horten zugrunde liegen.

#### **➤ § 3 Aufgaben und Personal**

##### **Zu (4) 4. Ausweitung der anerkannten Ausbildungsqualifikationen**

Die Arbeitskammer sieht die Ausweitung der anerkannten Ausbildungsqualifikationen im Sinne der Entwicklung multiprofessioneller Teams positiv, wenn diese zusätzlich zum eigentlichen pädagogischen Personal eingesetzt werden. Es darf nicht dazu kommen, dass Personen anderer Professionen nach Absatz 3 das einschlägig ausgebildete sozialpädagogische Personal im Personalschlüssel ersetzen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der Anteil der Personen anderer Professionen nach Absatz 3, entsprechend den Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern sowie den Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern siehe Absatz 5, im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten einschlägig ausgebildeten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen darf, um das Fachkräftegebot zu wahren. Nur durch den Einsatz von ausreichend pädagogischen Fachkräften, kann eine hohe Qualität an Erziehung, Bildung und Betreuung gewährleistet werden.

#### **➤ § 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs**

##### **Zu (1-2)**

Die Arbeitskammer begrüßt, dass der Personalschlüssel dahingehend angepasst wurde, dass die bereits im vorhergehenden SKBBG festgelegte Verfügungszeit von

einem Viertel der Arbeitszeit zu den angerechneten Fachkraftstellen pro Gruppe hinzugerechnet werden. Die eigentliche Problematik bleibt allerdings bestehen, dass die entsprechenden Personalschlüssel nicht den wissenschaftlichen Standards entsprechen. (Siehe bspw. Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021 der Bertelsmann Stiftung) So kam es bereits bei der vorherigen Festlegung immer wieder in der Praxis dazu, dass die Verfügungszeit nicht genutzt werden konnte, sondern Ausfallzeiten durch beispielsweise Urlaub, Krankheit oder Fortbildung dazu führten, dass die komplette Arbeitszeit in die direkte pädagogische Arbeit floss.

Zudem wird den sozialräumlichen Gegebenheiten des Aufwachsens von Kindern mit der so festgelegten Personalisierung keine Rechnung getragen. Deshalb wäre aus Sicht der Arbeitskammer eine transparente, sozialindizierte Personalzuweisung angebracht.

#### **Zu (4-6)**

Dass nun Erzieherinnen und Erzieher in Ausbildung (Anerkennungspraktikum, im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung) sowie die Anleitung dieser als auch eingesetzte Hauswirtschaftskräfte außerhalb des Personalschlüssels gewertet werden, betrachtet die Arbeitskammer als sehr positiv und längst überfällig. All diese zusätzlichen Arbeitsbereiche gingen bisher von der eigentlichen direkten pädagogischen Arbeitszeit ab.

### **➤ § 5 Leitung**

#### **Zu (1) Qualifikation Leitung**

Die Arbeitskammer begrüßt, dass nun statt der Soll-Regelung im ehemaligen SKBBG die Leitung einer Kindertageseinrichtung einen entsprechenden akademischen Abschluss vorweisen muss. Ob der Erwerb des Hochschulzertifikats „Leitung und Management in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ der htw saar für Erzieherinnen und Erzieher ohne Hochschulabschluss, die bereits als Einrichtungsleitung eingesetzt sind, ausreichend ist, um ein fehlendes Hochschulstudium zu ersetzen, kann die Arbeitskammer nicht beurteilen; hierzu wäre eine wissenschaftliche Begleitung mit einer öffentlich zugänglichen Evaluation nötig.

#### **Zu (2) Leitungsfreistellung**

7-gruppige Kindertageseinrichtungen gibt es im Saarland sehr wenige, zudem besagt die neue Verordnung §2 (1), dass nur noch 6 gruppige Kitas zukünftig gebildet werden sollen. Damit diese Regelung auch zukünftig Anwendung finden kann, fordert die Arbeitskammer bereits die Freistellung der stellvertretenden Leitung ab einer Kitagröße von 5 Gruppen.

#### **Zu (4) Einsatz Verwaltungskräfte**

Bedauerlicherweise sieht die Regelung vor, dass die Stunden für den Einsatz von Verwaltungskräften von den freigestellten Leitungsstunden abgezogen werden sollen. Bei den gestiegenen Herausforderungen ist nach Auffassung der Arbeitskammer sowohl

die Leitung als auch Verwaltung unabdingbar und müssen daher zusätzlich gewährleistet werden.

➤ **§ 6 Qualitätssicherung und -entwicklung**

**Zu (3) Weiterqualifizierung KinderpflegerInnen**

Um dem Fachkräftemangel an pädagogischem Personal entgegenzuwirken, müssen nach Auffassung der Arbeitskammer Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger einen Weiterbildungsanspruch haben, um an berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung im Bildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher teilzunehmen.

➤ **§ 9 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche**

**Zu (1) Entwicklungspläne**

Das Recht auf Information und Beteiligung muss durch die frei zugängliche Veröffentlichung der alle drei Jahre dem Ministerium vorgelegten Entwicklungspläne gewährleistet werden.

**Zu (6) Modellversuche**

Positiv sieht die Arbeitskammer die hier beschriebene Möglichkeit des Ministeriums für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit den Einrichtungsträgern Modellversuche einrichten zu können, um neue Formen von frühkindlicher Förderung zu erproben. Diese Möglichkeit sollte stärker als bisher genutzt werden, um innovative Konzepte auszutesten. Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Erprobung der Erweiterung von Kindertageseinrichtungen zu sogenannten Familienzentren und die wissenschaftliche Evaluation der Erkenntnisse aus dem Modellversuch, um leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien zu implementieren.

➤ **§ 13 Ermächtigungen**

**Zu (3)**

Die Arbeitskammer weist daraufhin, dass es sinnvoll wäre, bereits vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz ebenfalls insbesondere die Interessenvertretung der saarländischen Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. Gewerkschaften, Arbeitskammer des Saarlandes, Landeselternausschuss.

## **Zu II. Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung**

### **➤ § 2 Einrichtungs- und Gruppengröße**

Um die Qualität der Kindertageseinrichtungen langfristig zu verbessern, ist eine Verbesserung der Strukturqualität unabdingbar. Leider wurden in der vorgelegten Verordnung die Gruppengröße nicht zugunsten einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels verändert und somit die Chance vertan, die Strukturqualität unmittelbar über eine Reduzierung der Gruppengröße zu verbessern.

### **Zu (2) Kinderkrippen**

Die Ausweitung im Zuge des U3-Ausbaus auf bis zu 12 Kinder in Kinderkrippen bleibt weiterhin bestehen. Die damalige Verschlechterung des Personalschlüssels zugunsten der Erweiterung des Platzangebots ist, anders als damals angekündigt, somit nicht vorübergehend, sondern wird verstetigt. Um allerdings adäquat auf die Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren eingehen zu können, ist ein Fachkraft-Kind-Schlüssel, der an wissenschaftlichen Standards orientiert ist, unabdingbar. Dabei sollte auch eine Reduzierung der Gruppengröße gerade bei den Kleinsten erfolgen.

### **Zu (5)**

Eine Reduzierung der Gruppengröße entsprechend der Forderung der Arbeitskammer für die Reduzierung der Gruppengröße bei den Kinderkrippen muss auch bei den altersgemischten Gruppen angepasst werden.

### **➤ § 4 Grundsätze der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit**

### **Zu (9) Praxisanleitung**

Insbesondere durch die Einführung der praxisorientierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher hat sich ein Wandel des Ausbildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen vollzogen. Viel stärker als bisher sind Kindertageseinrichtungen als Ausbildungsorte dafür verantwortlich, Theorie, Reflexion und Praxis zu verknüpfen. Diese Zunahme an Bedeutung benötigt auch mehr Zeit. Deshalb bewertet die Arbeitskammer die Freistellung der Fachkräfte von der direkten Arbeit mit den Kindern für die Praxisanleitung als positiv. Die im vorliegenden Entwurf festgelegten Zeiten sind jedoch zu knapp kalkuliert. Auch die Staffelung der Freistellung für die Praxisanleitung nach den unterschiedlichen Ausbildungsphasen sieht die Arbeitskammer kritisch. Der Aufwand für die Anleitung nimmt in der Praxis nicht sukzessive zum weiteren Voranschreiten in der Ausbildung ab. Häufig werden die Aufgabenfelder der Auszubildenden komplexer und eigenverantwortlicher und benötigen somit ein Mehr an Betreuung.

➤ **§ 5 Betriebskosten**

**Zu (1) Hauswirtschaftliche Kräfte**

Positiv bewertet die Arbeitskammer, dass nun endlich hauswirtschaftliche Kräfte bezuschussungsfähig sind und nicht auf den pädagogischen Personalschlüssel angerechnet werden. Auch hier ist allerdings die Stundenanzahl aus Sicht der Arbeitskammer zu knapp bemessen.

Saarbrücken, den 06.10.2021

  
Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer